

# Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge:  <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss Stadtvertretung</b>	<b>Vorlage Nr. Stadt/001713/1</b>  vom 19.11.2008
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage:  <b>Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr</b>  <u>hier:</u> <b>a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken</b> <b>b) Satzungsbeschluss über den 1. Nachtrag zur Neufassung der Satzung</b>	Genehmigungsvermerk vom: 26.11.2008  Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Schmidt

## Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 25.09.2008 einen Entwurf zur Neufassung der Baumschutzsatzung (1. Nachtrag) beschlossen. Mit der Neufassung wird nach den bisher gesammelten Erfahrungen das Ziel einer zeitgemäßen Überarbeitung bzw. Änderung der Satzungsinhalte verfolgt.

Da nach den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 06. März 2007 erhebliche Änderungen am Inhalt einer solchen Satzung nach dem Verfahren zur Aufstellung und Aufhebung einer solchen Satzung abzuwickeln sind, haben eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes stattgefunden.

Eingaben von Privatpersonen bzw. Stellungnahmen von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, die eine Änderung des Satzungstext erforderlich gemacht hätten, sind bislang nicht eingegangen.

## Beschlussempfehlung:

### Zu a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

1. Da im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind, werden keine Änderungen am Entwurf zur Neufassung der Satzung erforderlich.

## **Zu b) Satzungsbeschluss**

2. Die als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr wird gemäß § 23 Landesnaturschutzgesetz als Satzung beschlossen.
3. Die Satzung ist auszufertigen. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.